

Gemeinde Auerbach

-Gemeinderat-

Beschlussvorlage



Nummer:

Für die Sitzung des Gemeinderates am: 17.08.2026

Tagesordnungspunkt: 6.7

Status: ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Eingereicht durch: Bürgermeisterin am: 03.08.2026

Gegenstand der Beschlussvorlage

Kläranlage „An der Ziegelei“ – Kündigung der bestehenden Nutzungsverträge zum 31.12.2026 und Angebot Neuvertrag ab 01.01.2027

Die Kläranlage auf dem Flurstück Nr. 283/28 der Gemarkung Auerbach wird von der Gemeinde Auerbach betrieben. In die Kläranlage entwässern mehrere Grundstücke im Bereich „An der Ziegelei“ sowie der Einzelhandel an der Hormersdorfer Straße. Dafür liegen entsprechende Nutzungsverträge vor.

Im Frühjahr 2025 wurde die Kläranlage bzw. deren Überlauf durch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis in Augenschein genommen und bei der Gemeinde Auerbach beanstandet. Im Ergebnis wurde ein Maßnahmenplan erarbeitet, welcher zur Verbesserung des Zustandes beitragen soll. Nichtsdestotrotz ist die Anlage in einem Zustand, welcher eine Änderung der künftigen Abwasserentsorgung verlangt. Dazu ist der Unteren Wasserbehörde bis 31.12.2026 ein mit dem Zweckverband Abwasserentsorgung Westerbirge (ZWW), als zuständiger Abwasserentsorger, abgestimmtes Sanierungskonzept vorzulegen.

Da die Kläranlage im Bestand nicht saniert werden kann und das Abwasserbeseitigungskonzept für das Gebiet „An der Ziegelei“ einen zentralen Abwasseranschluss vorsieht, fanden bereits mehrere Erörterungstermine mit dem ZWW sowie mit den betroffenen Einleitern statt. Eine alternative Abwasserbeseitigungsvariante wird derzeit vom ZWW geprüft und kann voraussichtlich im 3./4. Quartal 2026 zur Diskussion gestellt werden.

Davon unabhängig sind jedoch die mit den Einleitern abgeschlossenen Nutzungsverträge anzupassen. Die Gemeinde Auerbach selbst ist kein Einleiter, sondern lediglich Betreiber der Anlage, deren Kosten derzeit nicht von den Nutzungsentgelten gedeckt werden. Weiterhin sind entsprechend der abgeschlossenen Verträge die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für die Anlage mit den Nutzungsentgelten abgegolten. Da jedoch bereits die laufenden Kosten nicht von den Nutzungsentgelten gedeckt werden können, besteht auch keine Möglichkeit eine Art Instandhaltungsrücklage für die Anlage aufzubauen.

Aus diesem Grund wurde die Kanzlei Tippmann-Otto-Meyer aus Thalheim beauftragt, einen Entwurf für eine Änderungskündigung für die bestehenden Nutzungsverträge sowie einen neuen Nutzungsvertrag ab 01.01.2027 zu erarbeiten.

Durch die Kanzlei wurden 2 unterschiedliche Vertragsvarianten erarbeitet.

Grundlegend unterscheiden sich die beiden Vertragsvarianten darin, dass das Vertragsmodell „Variante 1 Nutzungsvertrag Gesamtschuld“ von einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Unterzeichner ausgeht, also mehrere „Schuldner“ haften für die gesamte Leistung. Die Einleiter verpflichten sich mit dem Vertrag sämtliche Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Kläranlage stehen und haften nach außen gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner. Intern müssten die Einleiter dann selbst einen Verteilerschlüssel regeln – die Gemeinde ist am internen Ausgleich dann nicht beteiligt.

Die „Variante 2 gemeinschaftlicher Nutzungsvertrag quotale Haftung“ sieht zwar auch einen Vertrag mit allen Einleitern vor, jedoch ist die Haftung in dieser Variante nicht gesamtschuldnerisch geregelt, sondern jeder haftet für seinen quotalen Anteil an den Kosten. Der quotale Anteil errechnet sich einmal nach fixen Grundkosten, welche nach Anzahl der angeschlossenen Grundstücke (Einleitstellen) aufgeteilt werden zzgl. den mengenabhängigen Kosten, welche nach Jahresverbrauch Frischwasser umzulegen wären. Demnach haftet jeder für seinen errechneten Anteil allein. Die Verwaltung empfiehlt bei dieser Variante jedoch Einzelverträge mit jeder Einleitstelle abzuschließen – „Variante 2 Nutzungsvertrag einzeln mit quotaler Haftung“. Damit sind die Vertragsparteien und die getroffenen Regelungen klar definiert und auch im Falle von notwendigen Änderungen erfordert dies lediglich eine Änderung im jeweiligen Einzelvertrag und nicht im Gesamtvertrag.

Die Änderungskündigung mit neuem Vertragsangebot muss bis spätestens 30.09.2026 den Einleiter zugegangen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionen: keine

Folgekosten: keine

doppische Auswirkung: keine

steuerliche Auswirkung: keine

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach beschließt die Kündigung der bestehenden Nutzungsverträge mit den Einleitern der Kläranlage „An der Ziegelei“ zum 31.12.2026 sowie das Vertragsangebot Variante 1 Nutzungsvertrag Gesamtschuld / Variante 2 Nutzungsvertrag einzeln mit quotaler Haftung.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach beauftragt die Bürgermeisterin Verhandlungen mit den Einleitern aufzunehmen, die bestehenden Nutzungsverträge fristgerecht zum 31.12.2026 zu kündigen und Neuverträge ab 01.01.2027 abzuschließen.

Beschlusstext:

Im Falle keiner Änderung: „siehe Beschlussvorschlag“

Der Beschlussvorschlag des Gemeinderates

Nummer: **ist damit:**

☐ unverändert angenommen

☐ in veränderter Form
angenommen

☐ abgelehnt

Abstimmungsergebnis

von **11** gesetzlichen Stimmen waren:

☐ anwesend

☐ Ja- Stimmen

☐ davon befangen

☐ Nein- Stimmen

☐ stimmberechtigt

☐ Stimmenenthaltung

Auerbach, den

Prietzl
Bürgermeisterin

Siegel